

Netzanschlussvertrag Strom

außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung

Vorgangsnummer: NA-XXXXXXXX

Zwischen **Meißener Stadtwerke GmbH** (Netzbetreiber)

Karl-Niesner-Straße 1, 01662 Meißen

und HRB 4060 Amtsgericht Dresden

Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)

Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort

.....

Geburtsdatum

Registergericht/Registernummer

Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

☐ ja ☐ nein

ggf. vertreten durch:

(Kopie der Vollmacht liegt vor)

(Netzbetreiber und Anschlussnehmer - gemeinsam Vertragspartner genannt -)

wird folgender Vertrag für eine(n) **Neuanschluss/Netzanschlussänderung/Änderung Netzanschlusskapazität** geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Verteilernetz des Netzbetreibers außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung sowie dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 17 EnWG und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung des Netzbetreibers (AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom).

§ 2 Netzanschluss und Netzanschlusskapazität

- (1) Die technischen Daten des Netzanschlusses sind in Anlage Netzanschlussdaten beschrieben. Dessen Ausführung und Dimensionierung werden vom Netzbetreiber geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die Anmeldung vom [Datum Anmeldung].
- (2) Der Netzbetreiber wird am Netzanschluss die vom Anschlussnehmer bestellte elektrische Leistung in Höhe der in Anlage Netzanschlussdaten benannten Netzanschlusskapazität zur Verfügung stellen.
- (3) Am Netzanschluss darf elektrische Leistung maximal in Höhe der in Anlage Netzanschlussdaten benannten Netzanschlusskapazität entnommen werden. Der Anschlussnehmer hat eine eventuelle Erhöhung der Netzanschlusskapazität rechtzeitig vorab gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen und fordert damit den Netzbetreiber zur Abgabe eines neuen Vertragsangebotes auf. Bis zu einer Vertragsanpassung ist die vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.
- (4) Bei Nichtinanspruchnahme der in Anlage Netzanschlussdaten benannten Netzanschlusskapazität für einen längeren Zeitraum behält sich der Netzbetreiber vor, die Höhe der am Netzanschluss bereitzustellenden Netzanschlusskapazität dauerhaft zu reduzieren. Erreicht bei leistungsgemessenen Anlagen kein Wert der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre, bezogen auf den Netzanschluss, mindestens 80 Prozent der Höhe der vereinbarten Netzanschlusskapazität, wird der Netzbetreiber einen neuen Wert für die Netzanschlusskapazität vorgeben. Dieser Vorgabewert liegt 10% über der zum Vergleich herangezogenen höchsten abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer diese Vertragsanpassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Schriftform mit.

- (5) Art und Lage des Netzanschlusses sind in Anlage Lageplan/Technische Konzeption dargestellt. Diese Technische Konzeption ist die Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten.

§ 3 Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Gesamtkosten (brutto) für den in Anlage Netzanschlussdaten beschriebenen Netzanschluss betragen X,XX EUR. Die Kostenbestandteile sind in Anlage Kostenangebot und Leistungsübersicht getrennt ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtkosten gemäß Anlage Kostenangebot und Leistungsübersicht sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Netzanschlusskosten unter Abs.1. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus ermittelt und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Vom Anschlussnehmer können Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verlangt werden. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber separate Rechnungen.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn 18 Monate nach dem Wirksamwerden dieses Vertrages der Netzanschluss nicht oder nicht vollständig errichtet werden konnte, aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber behält sich vor, für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Rechnung bzw. Schlussrechnung zu legen.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber und den von ihm beauftragten Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

§ 6 Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 7 Ergänzende Regelungen und Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten für den Netzanschluss der Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers die beigefügten Anlagen, insbesondere die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom des Netzbetreibers (AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom)“ in der jeweils aktuellen Fassung, die insoweit wesentlicher Vertragsbestandteil sind. Soweit in Anlagen zu diesem Vertrag für deren Wirksamkeit eine separate Unterzeichnung vorgesehen ist, steht die Wirksamkeit dieses Netzanschlussvertrages unter dem Vorbehalt, dass auch die betreffenden Anlagen von beiden Vertragspartnern bestätigt sind.
- (2) Vertragsbestandteile sind die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Strom und Technische Mindestanforderungen (TMA) des Netzbetreibers, vorliegend insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz. Die gesamten TAB und TMA des Netzbetreibers sind im

Internet unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht. Sie gelten in der jeweiligen Fassung und werden auf Wunsch vom Netzbetreiber kostenlos bereitgestellt.

- (3) Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen elektrischen Energie und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktlotation) gelten das Messstellenbetriebsgesetz, § 12 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb (Anlage Vorgaben zum Messstellenbetrieb und Messkonzept), ggf. einschließlich dem zugehörigen Messkonzept.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die diesen Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.
- (6) Die Netznutzung sowie die Entnahme der von einem Lieferanten gelieferten elektrischen Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
- (7) Das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie (s. g. Anschlussnutzung) bedarf des vorherigen Abschlusses eines Anschlussnutzungsvertrages.
- (8) Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungs- und/oder Stromspeicheranlagen an dem in Anlage Netzanschlussdaten beschriebenen Netzanschluss bedürfen weitergehender Regelungen bzw. Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber.

§ 8 Ausfertigung

In Papierform wird der Vertrag zweifach ausgestellt zugestellt, auf elektronischem Weg in einfacher Form. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Meißen, den

....., den

Meißener Stadtwerke GmbH

[Anschlussnehmer].....

[i. V.]

[i. A.]

.....

(Netzbetreiber)

(Anschlussnehmer)

Anlagen:

Anlage 1: Netzanschlussdaten

Anlage 2: Anmeldung zum Netzanschluss/Bestellung der Netzanschlusskapazität

Anlage 3: Technische Konzeption (Lageplan)

Anlage 4: Kostenangebot und Leistungsübersicht

Anlage 5: AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom

Anlage 6: Vorgaben zum Messstellenbetrieb

Anlage 7: (bei Bedarf) Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Anlage 8: (bei Bedarf) Beibrief/Spezifikation Tiefbaueigenleistung